

RS OGH 1989/11/7 4Ob134/89 (4Ob1012/89)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.1989

Norm

IPRG §48 Abs2

Rechtssatz

Werden Waren unter Verstoß gegen § 9 Abs 3 UWG im Ausland an ein Unternehmen verkauft, von dem der Verkäufer weiß, daß es diese Waren nach Österreich bringen und hier verkaufen wird, ist österreichisches Recht anzuwenden; der Verkäufer kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 134/89

Entscheidungstext OGH 07.11.1989 4 Ob 134/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077550

Dokumentnummer

JJR_19891107_OGH0002_0040OB00134_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at